



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12651/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0258 (COD)**

**GAF 24
FIN 1055
ECOFIN 1144
CADREFIN 183
CODEC 1233**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 462 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung für den Zeitraum 2028-2034 (Programm „Pericles V“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 462 annex.

Anl.: COM(2025) 462 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 462 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und
Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung für den Zeitraum 2028-2034
(Programm „Pericles V“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840**

{SWD(2025) 253 final}

ANHANG
FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- (1) Der Austausch und die Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a zielen unter anderem auf Folgendes ab:
- bewährte Verfahren zur Verhinderung von Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten in Verbindung mit dem Euro, einschließlich möglicher Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro,
 - Methoden zur Überwachung und Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen von Fälschungsdelikten,
 - den Einsatz von Datenbanken und Frühwarnsystemen,
 - den Einsatz von Instrumenten zur Fälschungserkennung, einschließlich computergestützter Instrumente,
 - Untersuchungs- und Ermittlungsmethoden,
 - wissenschaftliche Unterstützung, einschließlich der Überwachung neuer Entwicklungen, auch im Hinblick auf potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten in Untersuchungen,
 - den Schutz des Euro außerhalb der Union,
 - Forschungsmaßnahmen,
 - die Weitergabe praxisorientierter Fachkenntnisse.
- (2) Die in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b genannte technische, wissenschaftliche und operative Unterstützung umfasst insbesondere Folgendes:
- alle geeigneten Maßnahmen, die auf Unionsebene die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, wie zum Beispiel die Sammlung von Rechtsvorschriften der Union, Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung oder Technologiebeobachtung, oder von informationstechnischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel von Software-Programmen und KI-Tools, ermöglichen,
 - einschlägige fachübergreifende und transnationale Studien, einschließlich Forschung zu innovativen Sicherheitsmerkmalen,
 - Entwicklung von technischen Instrumenten und Verfahren zur Unterstützung der unionsweiten Fälschungserkennung,
 - Unterstützung für die Zusammenarbeit bei Operationen, an denen mindestens zwei Länder beteiligt sind, sofern eine solche Unterstützung nicht im Rahmen von anderen Programmen der Organe und Einrichtungen der Union geleistet werden kann.
- (3) Für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 6 umfassen die förderfähigen Berufsgruppen:
- an der Fälschungserkennung und -bekämpfung beteiligte Stellen, insbesondere Polizeikräfte,
 - Zoll und Finanzverwaltungen,

- Paket- und Zustelldienste,
- das Personal der Nachrichtendienste,
- Vertreter der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Münzpräganstalten, Geschäftsbanken und sonstiger Finanzintermediäre, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten der Finanzinstitute,
- Gerichtsbedienstete, Staatsanwälte, Richter, spezialisierte Rechtsanwälte und andere Rechtsberufe in diesem Bereich,
- alle anderen betroffenen Stellen und Berufsgruppen, wie zum Beispiel Industrie- und Handelskammern und alle Einrichtungen, die mit kleinen und mittleren Unternehmen, Einzelhandel und Geldtransportunternehmen in Verbindung stehen.